

# **BGer 6B 1250/2015 vom 29. Dezember 2015**

Bundesgericht, 2015-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1250\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1250_2015)

FR: TF 6B 1250/2015 du 29 décembre 2015

IT: TF 6B 1250/2015 del 29 dicembre 2015

## **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat am 3. November 2015 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie keine hinreichende Begründung enthielt. Das Bundesgericht könnte sich im vorliegenden Verfahren nur mit den Begründungsanforderungen der vor Vorinstanz eingereichten Beschwerde befassen. Dazu äussern sich die Beschwerdeführer indessen nicht. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die kantonalen Richter befangen gewesen sein sollten. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Die Beschwerdeführer machen geltend, den Behörden sei ihr bescheidenes Einkommen bekannt. Das Vorbringen kann als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegengenommen werden. Dieses ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Dem Umstand, dass die Rente der Beschwerdeführer gemäss einem beigelegten Schreiben des Betreibungsamtes Dietikon vom 16. Juli 2015 gepfändet wurde, ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Da die Beschwerdeführer bereits mehrmals offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche eingereicht haben, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben in dieser Sache ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.